

# Gemeinde Mariental

<b>Verwaltungsvorlage</b>			Vorlagen-Nr.: 119/19				
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Datum: 06.11.2019				
Tagesordnungspunkt							
<b>Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mariental</b>							
<b>Hier: Neustaffelung der Entgelte für U3-Kinder und für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten für Ü3-Kinder nach Einführung der Beitragsfreiheit sowie Änderung der Entgeltordnung zur Berechnung der Kindertagesstättenentgelte</b>							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
05.12.2019	VA Mariental	nö					
05.12.2019	GR Mariental	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Gemeindedirektor:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt	<b>36500</b>		gez. Poppitz	gez. Rietz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Poppitz)	(Rietz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mariental beschließt, die Entgeltordnung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Mariental einschließlich der Entgelttabelle gem. Anlage zum 01.08.2020. Die Änderung der Entgeltordnung einschließlich der Entgelttabelle gilt vorbehaltlich eines gleichlautenden Beschlusses in allen Mitgliedsgemeinden, die Kindertagesstätten vorhalten. Die Entgeltordnung nebst Entgelttabelle vom 01.10.2018 tritt außer Kraft.

Der Verwaltungsausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

## Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hatte am 22.06.2018 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) beschlossen, wonach Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf Beitragsfreiheit für einen achtstündigen Besuch einer Tageseinrichtung haben. Daraufhin hatte der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 18.10.2018 beschlossen, die Entgeltordnung sowie die Entgelttabelle den neuen Regelungen anzupassen.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die acht Stunden der beitragsfreien Betreuungszeit sind dabei frei wählbar, d. h. innerhalb der von der Tagesstätte angebotenen Zeiten, z. B. zwischen 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr, sind acht Stunden beitragsfrei. Für Betreuungsstunden, die darüber hinaus gebucht werden, müssen weiterhin Entgelte bezahlt werden.

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit ist unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des dritten Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe. Gleichwohl müssen für ein noch nicht dreijähriges Kind in einer Kindergarten- bzw. altersübergreifenden Gruppe weiterhin Gebühren bezahlt werden.

Durch die Überarbeitung der Entgeltordnungen bzw. Satzungen der Mitgliedsgemeinden in der Samtgemeinde Grasleben anlässlich der Einführung der Beitragsfreiheit, konnte eine Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Grasleben erreicht werden. Die Gleichstellung aller Eltern bei den Betreuungsangeboten für ihre Kinder in der Samtgemeinde Grasleben ist der Verwaltung wichtig und soll auch bei den Änderungen der Entgeltordnungen bzw. Satzungen weiterhin, insbesondere im Hinblick auf dem weiteren Weg zu einer besonders familienfreundlichen Samtgemeinde Grasleben, beibehalten werden.

Mit Änderung des § 90 Abs. 3 SGB VIII ab 01.08.2019 gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung aller Kindertageseinrichtungen die Festsetzung von gestaffelten Beiträgen. Hier ist, nach dem Grundprinzip der Normenhierarchie, das bundesrechtliche Staffelgebot anzuwenden, auch in den Fällen, in denen in Kindertagesstätten Leistungen für eine Betreuung über acht Stunden hinaus erhoben werden. Eine Staffelung der Elternbeiträge gibt es in den Entgelttabellen/Gebührensatzungen der Mitgliedsgemeinden schon seit etlichen Jahren. Nunmehr ist es allerdings erforderlich, dass entgegen der pauschalisierten Beiträge für die Nutzung von Sonderöffnungszeiten gemäß der Beschlüsse im Jahr 2018, auch hier eine Staffelung eingeführt werden muss.

Im Zuge der Einführung der neuen Entgeltordnungen/Satzungen in den Mitgliedsgemeinden und der damit einhergehenden Vereinheitlichung der Entgelttabellen zum 01.10.2018 wurde in den Räten der Gemeinden Grasleben und Mariental der Wunsch geäußert, die bereits beschlossene einheitliche Entgelttabelle im Hinblick auf die Berechnung der Entgelte nochmals zu überarbeiten. Die Absicht bestand, die einzelnen Beträge in den Tabellen nachvollziehbarer zu gestalten und die Gehaltsstufen zu erweitern, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es heute in den Haushalten mehrheitlich Doppelverdiener gibt und daher höhere Gehaltsstufen eingeführt werden können.

Nach mehreren Sitzungen des Arbeitskreises Kita-Entgelte, in dem Ratsmitglieder aus allen Mitgliedsgemeinden vertreten sind, wurde die anliegende Neufassung der Entgelttabelle sowie die Änderung der Entgeltordnung mit den Vorschlägen der Teilnehmer einvernehmlich erarbeitet.

Die Entgelttabelle wurde dahingehend geändert, dass ausgehend von dem ursprünglichen Mindestbeitrag für eine vierstündige Betreuung i. H. v. 58,-- € bei einem Gehalt bis 15.000,-- € eine lineare Berechnung bis hin zu einer achtstündigen Betreuung i. H. v. 543,-- € bei einem Gehalt bis/über 100.000,-- € erfolgt ist. Die Gehaltsstufen wurden in 5000€-Schritten veranlagt, um eine höchstmögliche soziale Gerechtigkeit zu berücksichtigen.

Im Bereich der U3-Kinder in Krippen- und altersübergreifenden Gruppen wurde die Entgelttabelle bis zu einer zehnstündigen Betreuung ausgeweitet um zukunftsorientiert aufgestellt zu sein, auch wenn momentan nur eine bis zu neunstündige Betreuung möglich ist.

Im Bereich der Ü3-Kinder wurde der Beitragsfreiheit bis zu einer achtstündigen Betreuung Rechnung getragen und eine gesonderte Tabelle aufgeführt. Hier wurde, ausgegangen von dem Entgelt für eine achtstündige Betreuung, die Differenz zur gewünschten Sonderbetreuungszeit in Anlehnung an die entsprechenden Beträge aus der Tabelle für die U3-Kinder berechnet.

Des Weiteren sollte laut Vorschlag des Arbeitskreises die Entgeltordnung in § 2, Abs. (2) dahingehend geändert werden, dass der Kürzungsbetrag, der für die Berechnung der Gehaltsstufe in Abzug gebracht wird, für jedes weitere kindergeldberechtigte im gleichen Haushalt lebende Kind von 2.000,-- € auf 3.000,-- € angehoben werden soll.

Der geänderte Satz § 2, Abs. (2) lautet wie folgt: *„Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 3.000 € für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind gekürzt“*.

Darüber hinaus sollte auf Vorschlag der Verwaltung folgender Satz in § 1, Abs. (1), aufgenommen werden: *„Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben“*.

Um unterjährige Änderungen zu vermeiden und den Trägern ausreichend Vorbereitungszeit zu geben, schlägt die Verwaltung eine Anwendung zum 01.08.2020 vor und empfiehlt eine Beschlussfassung gem. des Ergebnisses des Arbeitskreises.

#### **Anlagen:**

- Geänderte Entgeltordnung der Gemeinde Mariental zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten (im Änderungsmodus)
- Geänderte Entgelttabelle zur Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Mariental

*Elektronische Version, im Original unterzeichnet.*

## **Entgeltordnung der Gemeinde Mariental über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätte**

Aufgrund der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 58/2002), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Mariental in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

### **§ 1 Entgelte**

- (1) Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Beitragsfreiheit gilt bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die beitragsfreie Zeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d. h. Früh- und Spätdienste, soweit eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden nicht überschritten wird.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

[Für die Nutzung von Betreuungszeiten über eine beitragsfreie achtstündige Betreuungszeit hinaus, werden Entgelte berechnet, die sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle ergeben.](#)

- (2) Für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Krippe und im Kindergarten (nachstehend Einrichtung genannt) der Gemeinde Mariental werden Entgelte pro Kind, welches das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob es in einer Krippengruppe oder in einer altersübergreifenden Kindergartengruppe betreut wird, erhoben.
- (3) Die zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.
- (4) Werden keine Nachweise erbracht, erfolgt die Veranlagung nach dem Höchstsatz der jeweiligen Betreuungsform.
- (5) Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten. Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. Das heißt, das sogenannte Essens- bzw. Frühstücksgeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.
- (6) Für auswärtige Eltern aus dem Landkreis Helmstedt, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, ist die Betreuung ihrer Kinder, ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung für acht Stunden täglich, ebenfalls beitragsfrei.

Auswärtige Eltern außerhalb des Landkreises Helmstedt oder aus anderen Bundesländern, die nicht ihren ersten Wohnsitz in der Samtgemeinde Grasleben haben, zahlen den eventuell anfallenden Defizitbetrag.

Der Defizitbetrag ist bei der Gemeinde zu erfragen. Der Träger ist verpflichtet, Eltern auf diesen Umstand hinzuweisen.

- (7) Durch die Beitragsfreiheit eines Kindergartenkindes (3 Jahre bis zur Einschulung) ist es möglich, dass die Ermäßigung für ein Geschwisterkind in einer Krippe oder einer altersübergreifenden Gruppe wegfällt und ab 01.08.2018 somit die volle Gebühr zu zahlen ist, soweit das Geschwisterkind noch keine drei Jahre alt ist.

Für Geschwisterkinder, die gleichzeitig dieselbe Einrichtung besuchen, wird das Entgelt um 50 % für das 1. Geschwisterkind und für das 2. und jedes weitere Geschwisterkind um 75 % ermäßigt. Dies gilt jedoch nur, wenn das Entgelt nicht durch Dritte übernommen wird. Die Rangfolge der Kinder richtet sich nach dem Zeitpunkt der Geburt.

- (8) Bei einer kurzzeitigen Betreuung (Tageweise oder in den Ferien) wird ein pauschales Tagesentgelt von 10,00 € bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden/Tag bzw. 15,00 € bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden/Tag erhoben.

## § 2

### Einkommen, Freibeträge

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der Einkünfte des Kalendervorjahres aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EstG) erzielt wird. Zum Einkommen zählen ferner andere Geld- und Sachleistungen sowie Bezüge (Renten, steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeiten, Unterhalt, Sozialleistungen, Elterngeld und dgl.), die zur Bestreitung des Familienunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt. Negative Einkünfte im Sinne des EstG können nicht geltend gemacht werden.
- (2) Das Bruttoeinkommen wird pauschal um 32.000,00 Euro für jedes im Haushalt lebende kindergeldberechtigte Kind ~~bis zum vollendeten 18. Lebensjahr~~ gekürzt.
- (3) Verändert sich das Einkommen der Kernfamilie dauerhaft über eine oder mehrere Einkommensstaffeln, ist diese verpflichtet bzw. berechtigt eine zeitnähere Einkommensermittlung vorzunehmen. In diesen Fällen ist das aktuelle Einkommen der Kernfamilie der letzten drei dem Zeitpunkt der Antragstellung vorausgehenden Kalendermonate durch Belege nachzuweisen. Dieses Einkommen wird durch Multiplikation mit dem Faktor 4 auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalzahlungen, die in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung geleistet wurden, werden diesem Einkommen hinzugerechnet. Auf entsprechenden Antrag wird vom ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats das Entgelt geändert.
- (4) Der gem. den Absätzen 1 – 4 errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt. Die sich ergebenden Entgelte sind der als Anlage beigefügten Entgelttabelle zu entnehmen.

## § 3

### Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum für das Entgelt ist der Kalendermonat. Der Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

#### **§ 4 Veranlagungszeitraum**

- (1) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Erfolgte die Einstufung in einen anderen als den Höchstsatz der Entgelttabelle, erfolgt im Abstand von 12 Monaten nach der letztmaligen Festsetzung oder bei Aufnahme eines Geschwisterkindes eine Überprüfung des Einkommens und Neuberechnung des Entgeltes. Ein auf Grund der Überprüfung/Neuberechnung eventuell neu festzusetzendes Entgelt ist ab dem 1. Tag des auf die Überprüfung/Neuberechnung folgenden Monats zu zahlen.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltspflicht**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Dies schließt eine unterjährige An- und Abmeldung nicht aus.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem 1. Tage des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.
- (3) Die Entgelte sind auch während der Einrichtungsferien zu zahlen.
- (4) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende in der Einrichtung einzureichen.
- (5) Bei Betriebseinschränkungen in Folge höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Betriebsurlaub u.ä. besteht, wenn die Schließung weniger als einen Monat andauert, kein Anspruch auf Entgeltermäßigung. Für jeden Tag, den die Schließung länger als einen Monat dauert, wird auf Antrag 1/30 des Monatsentgeltes nicht erhoben.

#### **§ 6 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- (1) Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten schriftlich Nachricht.
- (2) Die Entgelte sind bis zum 5. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus fällig.
- (3) Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (4) Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Einrichtung fern und soll der Platz erhalten bleiben, ist das volle Entgelt weiter zu zahlen.
- (5) Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

#### **§ 7 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern/der Elternteil bzw. der/die sonstige/n Sorgeberechtigte/n der aufgenommenen Kinder. Eltern/Elternteile bzw. sonstige Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Ergänzende Regelungen des Trägers**

Dem Träger der Kindertagesstätte steht es frei, spezifizierte Regelungen zu erlassen. Diese dürfen den Regelungen dieser Entgeltordnung jedoch nicht entgegenstehen.

Der Träger ist verpflichtet, solche Regelungen der Gemeinde zur Kenntnis vorzulegen. Spezifizierte Regelungen des Trägers sollen im Einverständnis erlassen werden und daher der Gemeinde vorab vorgelegt werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am ~~01.08.2020~~01.12.2018 in Kraft.

Mariental, den ~~05.12.2019~~18.10.2018

Der Bürgermeister

Der Gemeindedirektor

Fred Worch

Friedrich Rietz

**Entgelttabelle der Gemeinde Mariental zur Entgeltordnung vom 05.12.2019 über die Erhebung von Entgelten  
für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Mariental**

**Für U3-Kinder in Krippen- u. altersübergreifenden Gruppen**

<b>Entgeltstufe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b>	<b>14</b>	<b>15</b>	<b>16</b>	<b>17</b>	<b>18</b>
<b>Bruttoeinkommen</b>	<b>bis</b>	<b>bis/über</b>																
<b>Betreuungszeit</b>	<b>15.000 €</b>	<b>20.000 €</b>	<b>25.000 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>35.000 €</b>	<b>40.000 €</b>	<b>45.000 €</b>	<b>50.000 €</b>	<b>55.000 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>65.000 €</b>	<b>70.000 €</b>	<b>75.000 €</b>	<b>80.000 €</b>	<b>85.000 €</b>	<b>90.000 €</b>	<b>95.000 €</b>	<b>100.000 €</b>
<b>4,0</b>	58 €	74 €	87 €	101 €	114 €	127 €	139 €	151 €	162 €	175 €	186 €	198 €	209 €	220 €	233 €	246 €	259 €	272 €
<b>5,0</b>	73 €	92 €	109 €	126 €	143 €	158 €	174 €	189 €	203 €	218 €	233 €	247 €	261 €	275 €	291 €	307 €	323 €	340 €
<b>6,0</b>	87 €	111 €	131 €	151 €	171 €	190 €	208 €	226 €	243 €	262 €	279 €	296 €	313 €	330 €	349 €	368 €	388 €	407 €
<b>6,5</b>	94 €	120 €	142 €	164 €	185 €	206 €	226 €	245 €	264 €	284 €	302 €	321 €	339 €	357 €	378 €	399 €	420 €	441 €
<b>7,0</b>	102 €	129 €	153 €	177 €	200 €	222 €	243 €	264 €	284 €	305 €	326 €	346 €	365 €	385 €	407 €	430 €	453 €	475 €
<b>7,5</b>	109 €	138 €	164 €	189 €	214 €	238 €	261 €	283 €	304 €	327 €	349 €	370 €	391 €	412 €	436 €	461 €	485 €	509 €
<b>8,0</b>	116 €	148 €	175 €	202 €	228 €	253 €	278 €	302 €	325 €	349 €	372 €	395 €	417 €	440 €	465 €	491 €	517 €	543 €
<b>8,5</b>	123 €	157 €	186 €	214 €	242 €	269 €	295 €	320 €	345 €	371 €	396 €	420 €	443 €	467 €	494 €	522 €	550 €	577 €
<b>9,0</b>	131 €	166 €	196 €	227 €	257 €	285 €	313 €	339 €	365 €	393 €	419 €	444 €	469 €	494 €	523 €	553 €	582 €	611 €
<b>9,5</b>	138 €	175 €	207 €	240 €	271 €	301 €	330 €	358 €	385 €	414 €	442 €	469 €	495 €	522 €	552 €	583 €	614 €	645 €
<b>10,0</b>	145 €	185 €	218 €	252 €	285 €	317 €	347 €	377 €	406 €	436 €	465 €	494 €	521 €	549 €	582 €	614 €	647 €	679 €

**Für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung**

Für die Nutzung von Betreuungszeiten über die Beitragsfreiheit hinaus, werden Entgelte erhoben. Die Beträge ergeben sich aus der jeweiligen Differenz zu einer achtstündigen Betreuung im Krippen- und AÜ-Bereich.

<b>Betreuungszeit</b>																		
<b>8,5</b>	7 €	9 €	11 €	13 €	14 €	16 €	17 €	19 €	20 €	22 €	23 €	25 €	26 €	27 €	29 €	31 €	32 €	34 €
<b>9,0</b>	15 €	18 €	22 €	25 €	29 €	32 €	35 €	38 €	41 €	44 €	47 €	49 €	52 €	55 €	58 €	61 €	65 €	68 €
<b>9,5</b>	22 €	28 €	33 €	38 €	43 €	48 €	52 €	57 €	61 €	65 €	70 €	74 €	78 €	82 €	87 €	92 €	97 €	102 €
<b>10,0</b>	29 €	37 €	44 €	50 €	57 €	63 €	69 €	75 €	81 €	87 €	93 €	99 €	104 €	110 €	116 €	123 €	129 €	136 €